



Deutsche Bahn AG • Rapplerstrae 17 • 70191 Stuttgart

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Bundesgeschaftsstelle Berlin
Herrn Jurgen Resch
Hackescher Markt 4
10178 Berlin
per Telefax 030-2400867-19

Deutsche Bahn AG
Vorstandsressort Technik,
Systemverbund und Dienstleistungen
Beschaffung Bauliche Anlagen
Groprojekt
Stuttgart21-Wendlingen-Ulm
Rapplerstrae 17
70191 Stuttgart
www.deutschebahn.com

Zeichen TEC 5 Ge

14.07.2010

Ihr Schreiben vom 13.7.2010 / Informationsbegehren

Sehr geehrter Herr Resch,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 13. Juli 2010 teilen wir Ihnen mit, dass eine Beantwortung Ihrer Frage durch die DB AG nicht erfolgt. Die DB AG ist nicht nach dem UIG auskunftspflichtige Stelle und bei den erbetenen Fragen handelt es sich um Geschaftsinformationen.

1.) DB AG nicht auskunftspflichtige Stelle nach dem UIG

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG sind informationspflichtige Stellen nach dem UIG zwar auch "naturliche oder juristische Personen des Privatrechts", allerdings nur „soweit sie ubliche Aufgaben wahrnehmen oder ubliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des ublichen Rechts unterliegen“.

Die DB AG ist keine solche informationspflichtige Stelle:

Bei Vorliegen bestimmter Umstande konnen zwar Informationen, die bei Privaten vorhanden sind, Gegenstand eines Informationsverlangens werden und diese Privaten selbst Verpflichtete eines Informationszugangsanspruchs nach § 3 Abs. 1 UIG sein. Voraussetzung hierfur ist jedoch gema § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG, da die Privaten ubliche Aufgaben oder ubliche Dienstleistungen wahrnehmen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der ublichen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des ublichen Rechts unterliegen (vgl. Fluck/Theuer, UIG, § 2, Rn. 144).

Hier fehlt es in Ansehung der Antragsgegnerin bereits am Merkmal der „Aufgabe im Zusammenhang mit der Umwelt“. Eine Wahrnehmung ublicher Aufgaben oder Dienstleistung im Zusammenhang mit dem Umweltschutz nehmen Private insbesondere dann wahr, wenn sie in den Vollzug des Umweltrechts eingebunden sind. Das Umweltrecht beschreibt ubliche Aufgaben „im Zusammenhang mit der Umwelt“ und ist Grundlage fur die Weitergabe dieser Aufgaben zur Wahrnehmung durch Private (vgl. Fluck/Theuer, UIG, Stand 15. Aktualisierung Juli 2006, § 2, Rn. 170). Zudem umfasst das Umweltrecht samtliche Kriterien, die in § 2 Abs. 3 UIG genannt sind. Demnach nimmt der Private dann keine ubliche



Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Rudiger Grube,
Vorsitzender

Gerd Becht
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Ulrich Weber

chen Aufgaben im Umweltschutz wahr, wenn er lediglich als Adressat den allgemeinen materiellen Umweltschutzvorschriften unterworfen ist (vgl. Fluck/Theuer, UIG, Stand 15. Aktualisierung Juli 2006, § 2, Rn. 170). Dies wird durch § 2 Abs. 2 UIG bestätigt, wonach derjenige keiner Kontrolle unterliegt, der nur der allgemeinen staatlichen Überwachung unterworfen ist (vgl. Fluck/Theuer, UIG, Stand 15. Aktualisierung Juli 2006, § 2, Rn. 170).

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG aufgeführte umweltbezogene Daseinsvorsorge ist lediglich ein Unterfall der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben mit Umweltbezug (vgl. Fluck/Theuer, UIG, Stand 15. Aktualisierung Juli 2006, § 2, Rn. 189). Mit dem Kriterium der Umweltbezogenheit ist daher nichts anderes gemeint, als der „Zusammenhang mit der Umwelt“ wie er bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gefordert wird (vgl. Fluck/Theuer, UIG, § 2, Rn. 190).

Hierfür genügt nicht, daß eine privatrechtliche Daseinsvorsorge durch privatrechtliche Organisationseinheiten dem Umweltrecht wie jedermann unterliegt (vgl. Fluck/Theuer, UIG, § 2, Rn. 190). Deshalb ist für die Annahme einer Auskunftspflichtung nicht nur die Kontrollvoraussetzung nach § 2 Abs. 2 UIG zu prüfen, sondern jeweils auch, ob ein privates Unternehmen zudem umweltbezogene Aufgaben wahrnimmt; dies ist bei privaten Unternehmen im Verkehrs- und Beförderungsbereich nicht der Fall (vgl. Fluck/Theuer, UIG, § 2, Rn. 190).

Unternehmen wie die DB AG oder auch private Flughafenbetreiber mögen zwar die Voraussetzungen des Begriffs der Daseinsvorsorge erfüllen, ihre Tätigkeit kann jedoch schwerlich als eine Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Umwelt gesehen werden (vgl. Fluck/Theuer, UIG, Stand 15. Aktualisierung Juli 2006, § 2, Rn. 192; vgl. auch Gassner, UIG, 2006, § 2, 1.1.3; zur alten Fassung des UIG: Turiaux, UIG, 1995, § 2, Rn. 114). Nur dadurch, dass solche Unternehmen die Umwelt in Anspruch nehmen – etwa durch die Größe eines Betriebes, oder dadurch, dass sie Umwelteinwirkungen durch ihren Betrieb verursachen oder durch Schutzvorkehrungen vermeiden – und deshalb Umweltinformationen bei ihnen vorliegen, erbringen sie noch lange keine umweltbezogene Daseinsvorsorge. Diesen Unternehmen sind keine Umweltschutzaufgaben zugewiesen, sie müssen lediglich die allgemeinen Standards einhalten und diesbezüglich wird ihre Tätigkeit behördlich überwacht (vgl. Turiaux, UIG, 1995, § 2, Rn. 114). Sie sind somit bloße Adressaten des Normvollzugs (vgl. Fluck/Theuer, UIG, Stand 15. Aktualisierung Juli 2006, § 2, Rn. 192).

Diese Auslegung des Kriteriums des „Zusammenhangs mit der Umwelt“ wird durch einen Vergleich mit der alten Fassung des Umweltinformationsgesetzes bestätigt: Eine ähnlich formulierte Einschränkung nach altem Recht (§ 2 Nr. 2 UIG alt: „Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes“; § 3 Abs. 1 S. 1 UIG alt: „Aufgaben des Umweltschutzes“) beschränkte den Zugang zu Informationen generell, somit auch bei den Behörden. Da diese Einschränkung nunmehr nur noch für Private gilt, bedeutet dies, daß jede Stelle der öffentlichen Verwaltung unabhängig von ihren Aufgaben im Umweltschutz dem Umweltinformationsgesetz unterliegt. Für Private gilt dies jedoch nur, wenn sie öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen (vgl. Fluck/Theuer, UIG, Stand 15. Aktualisierung Juli 2006, § 2, Rn. 168). Im Ergebnis kann nur mit dieser Auffassung erklärt werden, worin der Unterschied zu den Stellen der öffentlichen Verwaltung nach § 2 Nr. 1 UIG liegt, die keine Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen müssen und bei denen nur die betreffenden Informationen Umweltbezug haben müssen, um ihre Auskunftspflichtigkeit zu begründen (vgl. Fluck/Theuer, UIG, Stand 15. Aktualisierung Juli 2006, § 2, Rn. 168).

Mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG wird Art. 2 Abs. 2 lit. c der Umweltinformationsrichtlinie richtlinienkonform umgesetzt. Dieser sieht ebenfalls vor, daß juristische Personen des privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer Stelle der öffentlichen Verwaltung oder einer natürlichen oder juristischen Person die auf Grund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, stehen, und „im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben oder öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder

3/3

öffentliche Dienstleistungen erbringen" in den Anwendungsbereich der Umweltinformationsrichtlinie fallen.

Damit unterliegt die DB AG zwar der Aufsicht bzw. Kontrolle des Bundes (Eisenbahn-Bundesamt und Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung), allerdings erfüllt sie keine "öffentliche Aufgabe" bzw. "öffentlichen Dienstleistungen", die "im Zusammenhang mit der Umwelt stehen"

Unbeschadet der Frage, dass die Bahn schon keine "öffentliche Aufgabe" oder "öffentliche Dienstleistungen" erbringt, sie ihre Aufgaben jedenfalls nicht "im Zusammenhang mit der Umwelt" i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG, so dass sie nicht nach dem UIG auskunftspflichtig ist.

2.) Geschäftsgeheimnisse

Bei den von der Deutschen Umwelthilfe verlangten Angaben handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG ist ein Antrag auf Zugang zu den Dokumenten abzulehnen, da durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens stehende Umstände oder Vorgänge, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind, die nach dem bekundeten Willen des Betriebs- oder Geschäftsinhabers geheim zu halten sind und deren Kenntnis durch Außenstehende dem Geheimnisschutzträger zu einem Nachteil gereichen kann (vgl. ähnlich BGH, GRUR 1961, 40; vgl. auch Fluck/Theuer, UIG, § 8 a.F., Rn. 204/206).

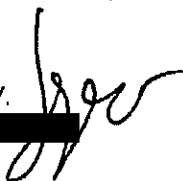
Die gewünschten Daten sind lediglich für die Vergabe von Leistungen bestimmt und dabei nur für einen begrenzten Personenkreis (d.h. die Bieter) bestimmt.

Wir bitten deshalb um Verständnis, dass wir daher Ihr Informationsbegehren nicht erfüllen dürfen.

Die Veröffentlichungen von Bauleistungen zu Stuttgart21 finden Sie unter www.ted.europa.eu.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V.
[Redacted]


i. A.
[Redacted]
